

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin



Herr
Roland Beer
funmail2u
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Spendernr. 0002736636

Aussteller
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden
Herr
Roland Beer funmail2u
Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Gesamtbetrag der Zuwendung -in Ziffern- 300,00	-in Buchstaben- xxDREI-NULL-NULL-KOMMA-NULL-NULLxx	-Zeitraum der Sammelbestätigung- vom 01.01.2014 bis 31.12.2014
---	---	---

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und kirchlicher sowie gemeinnütziger Zwecke des Wohlfahrtswesens und der Entwicklungszusammenarbeit nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/630/51049, vom 22.01.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung (auch im Ausland) nur zur Förderung
mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie zur Förderung des Wohlfahrtswesens
und der Entwicklungszusammenarbeit
verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Berlin, den 15.02.2015

Pfarrerin Cornelia Füllkrug-Weitzel
Präsidentin Brot für die Welt
und Diakonie Katastrophenhilfe

Tilman Henke
Vorstand Finanzen, Organisation
und Internationale Personaldienste

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Durch Mitteilung des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften vom 13.10.1994 A.Z. 99015/03670 ist ein Verfahren genehmigt worden, nachdem als Nachweis für die Spende eine maschinell erzeugte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person genügt.